

Stellung erwähnt wurde, damit die richtigen Antworten auf die ersten Fragen den Zeugen in gewissem Maße davon abhalten, auf die folgenden Fragen unrichtige Antworten zu geben.

Darum muß der Untersuchungsführer streng darauf achten, daß jede folgende Frage sich unmittelbar aus der vorangegangenen Antwort ergibt, sozusagen ihre unmittelbare Fortsetzung bildet. So wird der Zeuge, wenn er nicht unlogisch werden oder sich selbst widersprechen will, daran gehindert, bei der Beantwortung der folgenden Fragen bestimmte Umstände zu entstellen.

Bei der Vernehmung von Zeugen, die dem Beschuldigten nahestehen, muß man berücksichtigen, daß sie auch dann, wenn sie selbst ihre Hand nicht im Spiel haben, in einem gewissen Grade dazu neigen, für den Beschuldigten einzutreten. Darum muß man ihnen die Fragen so stellen, daß sie nicht erraten können, welche Antworten den Beschuldigten überführen und welche ihn entlasten können.

Bei der Beraubung zweier Passanten trug z. B. einer der Täter, Alexandrow, einen grauen Mantel mit Pelzkragen. Nach drei Monaten wurde er verhaftet und identifiziert, und bei einer Durchsuchung fand man bei ihm diesen Mantel. Alexandrow leugnete kategorisch seine Schuld und behauptete, die Geschädigten hätten sich bei der Identifizierung geirrt, und den Mantel hätte er vor drei Monaten noch gar nicht besessen, sondern erst einen Monat vor seiner Festnahme bei einer ihm unbekanntem Person auf dem Basar gekauft. Zwecks Überprüfung seiner Aussagen wurde seine Frau vernommen. Damit sie nicht ahnen konnte, welche Antwort den Beschuldigten entlasten würde, fragte der Untersuchungsführer die Zeugin, ob sich ihr Mann in den letzten drei Monaten irgendwelche Kleidungsstücke gekauft habe. Nachdem sie dies bejaht hatte, fragte der Untersuchungsführer weiter danach, was für Sachen das gewesen seien. Die Alexandrowa antwortete, es seien nur einzelne kleinere Kleidungsstücke gewesen, die sie aufzählte. Ein Mantel wurde dabei nicht erwähnt. Dann fragte sie der Untersuchungsführer, ob sich Alexandrow nicht vor drei Monaten einen Mantel gekauft hätte. Sie stritt das kategorisch ab und erklärte, den Mantel habe ihr Mann bereits vor einem Jahr bei einer Person gekauft, deren Namen sie auch angab. Die genannte Person bestätigte diesen Umstand. Somit war die Erklärung Alexandrows, den Mantel einen Monat vor seiner Verhaftung gekauft zu haben, eindeutig widerlegt. Hätte die Zeugin gewußt, welche Bedeutung die Zeit des Mantelkaufs für ihren Mann hatte, so hätte das möglicherweise die Richtigkeit ihrer Aussagen beeinflußt.

Gibt es Anhaltspunkte für ein Interesse des Zeugen am Ausgang der Sache und besteht die Gefahr, daß der Zeuge im Verlaufe der weiteren